

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Samstagsheft  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 95.

Mittwoch, 26. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraumbereit und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Geste Kartell. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Bauer & Winterlich Riesa Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Erster Böhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Riesa.

Um den vielfach noch bestehenden irrthümlichen Auffassungen über die Auslegung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über Kaffee und Tee vom 6. April 1916 entgegen zu treten wird auf Ansuchen des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel nachstehendes bekannt gegeben.

Großenhain, am 25. April 1916.

246 h F II

Der Kommunalverband.

## Zur Anmeldung der Kaffee- und Teevorräte.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung aller Kaffee- und Teevorräte in zahlreichen Fällen noch nicht erfüllt worden ist, obgleich die Unterlassung der Anmeldung mit strenger Strafe bedroht ist. Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin W 9, Bellevuestr. 14 erinnert deshalb wiederholt an diese allen Beteiligten obliegende Verpflichtung. Anmeldepflichtig sind: bei Kaffee Mengen von 10 kg und mehr; bei Tee Mengen von 5 kg und mehr. Bei Tee bestehen im Publikum noch Zweifel darüber, ob die in Paketen befindliche Ware ebenfalls der Anmeldepflicht unterliegt. Dies ist der Fall: alle Teemengen über 5 kg sind anmeldepflichtig, auch wenn sie schon verpackt sind. Es ist ferner vorgeschrieben, daß, wer Kaffee und Tee in Gewährung hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerortes anzugeben. Der Ausdruck „Gewährung“ wird vielfach nicht richtig verstanden. Mit diesem Worte soll ausgedrückt werden, daß derjenige

der Kaffee oder Tee aufbewahrt, im Hause hat, sei es im Haushalt oder in Verkaufsgeschäften, Lagerhäusern, ohne Unterschied, ob die Ware ihm oder einem anderen gehört, verpflichtet ist, die Ware anzumelden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers über Kaffee und Tee am 7. April 1916 bereits in Kraft getreten sind, ihre Geltung also nicht etwa erst abhängig ist von der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt oder sonstigen örtlichen Bekanntmachungen.

Zur Ausfüllung gelangen:  
Ausweiharbeiten der Woburäume (Schweizer, Voigt, Rutscher, Drescher- und Ruffenwohnung) im Rittergute Göbblis.  
Angebotsordrücke hierzu sind zu entnehmen im Stadtbauamt und daselbst ausgefüllt wieder einzureichen bis

Montag den 1. Mai 1916, vormittags 10 Uhr.

Die Arbeit ist sofort nach Auftragserteilung auszuführen.  
Die Ablehnung aller Angebote, die Auswahl unter den Bietern und die Teilung der Arbeiten bleiben vorbehalten.

Riesa, am 25. April 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

Für Ohermädchen wird geeignete Unterkunft möglichst in einem landwirtschaftlichen Betriebe gesucht. Meldungen erbittet umgehend der Gemeindevorstand zu Gröbba.

## Vertilgung und Sühnisches.

Riesa, den 26. April 1916.

Mit dem Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 6. April 1916 wurde der Verfall der Todeserklärungen im 177. Inf.-Regt.

Der Bundesrat hat, wie mitgeteilt, auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 eine Verordnung über die Todeserklärungen im Kriegsvorfall erlassen. Ihr wesentlicher Inhalt lautet: Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Das gleiche gilt für Verwundete, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufhalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verwundete seit einem besonderen Kriegsergebnis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verwundete habe das Ereignis überlebt. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verwundeten bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist. Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Aufhebungsklage. Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Aufhebungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen. Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle. Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Verwundeten, nicht ausgeschlossen erscheint. Hat der Verwundete die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsrichter beantragen. In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Tode des Verwundeten bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten. Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Auskunft der Behörde.

M. Heute wird eine amtliche Bekanntmachung über eine Bestandserhebung von Reikmaschinen veröffentlicht, die heute noch in Kraft tritt. Danach sind alle im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reiken oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Art dienen können, insbesondere Rundtrocken-, Vorreihmaschinen (Reikmühle), Radreih-, (Eiffel-) Maschinen, Reikmaschinen und Drosselmaschinen bis zum 10. Mai 1916 an das Bezirksamt der Kriegswaffenabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Gedenmannstraße 11, zu melden, von dem auch die amtlichen Meldebekanntmachung zu erfordern sind. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

D. Frau. Am Sonnabend ging ein auf Urlaub befindlicher Soldat im Rostocker Wald spazieren. Pöhllich sah er aus einem Laubhaufen ein Paar Stiefel hervorstechen. Als er dieselben untersuchen wollte, sprang ein russischer Soldat auf, ein zweiter lag noch schlafend unter dem Laubhaufen. Der Urlauber nahm die beiden Stiefel und schaffte sie nach Odrau. Mit Beihilfe des Schutzmanns wurde hierauf der Wald abgesehen und noch drei weitere Russen entdeckt. Alle fünf waren gemeinsam aus einem Gefangenenlager entflohen.

Dresden. Im Februar war in die Wohnung eines im Felde stehenden Offiziers eingedrungen worden, während

die Angehörigen des Beschlagnahmehalters in der Wohnung anwesend waren. Der Täter, der bei dem Einbruch Schmutzsaßen im Werte von etwa 5000 M. erbeutet hatte, ist nunmehr von der Kriminalpolizei in der Person des schon wiederholt schwer vorbestraften 27-jährigen Kurländers Erich Robert Hänel aus Dresden ermittelt und festgenommen worden. Den größten Teil der Schmutzsaßen hat der Dieb unter der Hand verkauft und einige Stücke an weltliche Personen, mit denen er ein Liebesverhältnis unterhält, verschickt.

Leipzig. Töblich verunglückt ist vorigen Sonnabend infolge Sturz durch ein Glasdach in der Fabrik von Krause & Neumann der 27-jährige Max Hartmann aus Mügeln. Er zog sich durch den Fall außer einigen Verletzungen eine Gehirnerschütterung zu. Er erlag noch an demselben Tage seinem Verbleiben.

B. a. u. Dem Antrage der Stadtoverordneten auf Erhöhung der Hundsteuer ist der Rat beigetreten. Demnach werden vom 1. Januar 1917 ab für den ersten Hund 24 M. erhoben, für den zweiten 30 M. und für jeden weiteren 10 M. Zuschlag. Auch eine Katzensteuer wurde angeordnet.

Leipzig. In der Nacht vom Freitag zum Sonnabend gegen 2 Uhr wurde im Gasthof „Stadt Altdorf“ ein großer Einbruch verübt. Die Diebe drangen durch Aufbrechen eines Gassenschranks in die Vorratskammer und nahmen eine Anzahl Würste, Fleisch, Eier, Speck, Wein, Delikatessen, Nüssen und vieles andere mit fort. Auch die wertvollen Billardbälle, vier Stück weiß, hielten sie mitgehen, die billigen dagegen liegen sie liegen. Der treue Wächter, ein deutscher Schäferhund, tat wohl seine Schuldigkeit und meldete den Eintritt der Diebesgesellschaft, aber die Schandbuben freuten ihm Pfeffer in die Augen, so daß das arme Tier mit sich zu tun hatte. Es machten sich an ihm außerdem noch Vergewaltigungsercheinungen bemerkbar, an denen wahrscheinlich das brave Tier zugrunde gehen wird.

Leipzig. Der 62-jährige alte Gerichtsvollzieher Dreher beim hiesigen königlichen Amtsgericht wurde wegen fortgesetzter Unterschlagung amtlicher Gelder und Fälschung von Büchern und Urkunden verhaftet.

Leipzig. Die Mutter eines dreijährigen Knaben in der Bitterberger Straße zu L. E. E. E. hatte am Sonnabend gegen Abend, während das Kind schlief, ihre Wohnung zur Beförderung von Einkäufen verlassen. Unterdessen ist der Kleine erwacht, hat das Fenster geöffnet und sich hinausgedrückt. Pöhllich stürzte er ebenfalls infolge Uebereignisses aus dem zweiten Stock herab. Ein auf der Straße unter dem Fenster stehendes junges Mädchen wurde dem Kleinen unversehrt zur Rettung aus Lebensgefahr. Er fiel so glücklich auf das Mädchen, daß beide wie durch ein Wunder unverletzt blieben. Weil konnte der muntere Junge seiner überglücklichen Mutter, deren Mann im Felde steht, bei ihrer Rückkehr wieder übergeben werden.

Leipzig. Die Spielwarenmesse zu Leipzig, einer der bedeutendsten Zweige der Leipziger Messe, ist bisher unter der Unbequemlichkeit, daß ihr die räumliche Zentrale fehlte und die Einkäufer gezwungen waren, erst Erkundigungen nach der Lage der Musteranstellungen einzuholen und von einem Nebengebäude zum andern zu laufen. Die Verkaufsfirmen hatten dadurch mitunter recht beachtliche Nachteile. Diesem Uebel ist nunmehr abgeholfen, die Spielwarenmesse erhält ein eigenes, gut gelegenes und für ihre Zwecke besonders eingerichtetes modernes Heim. Der Besitzer des alten Grundstückes „Drei Ringe“ in der Peterstraße hat trotz des Weges an dieser Stelle einen Werkpalast erbaut und mit der Spielwarenindustrie sichernde Mietverträge abgeschlossen. Das Haus trägt die Inschrift: „Im Arztee gebaut, auf Sieg vertraut.“ Besonders die fällige Spielwarenindustrie erfährt durch den Fortschritt eine Förderung.

S. o. Bei Wildenan, nahe der böhmischen Grenze, fanden Spaziergänger im Walde eine Familie, bestehend aus sieben Köpfen, den Eltern und fünf Kindern, letztere im Alter von 2 bis 16 Jahren, erschossen auf. Auf einem Teller, den man bei dem Manne gefunden hatte, stand der Name Denk aus N. N. Allen Anschein nach hat Denk erst seine Familie und dann sich selbst getötet. Ueber die Ursache zu der furchtbaren Tat hat man nur Vermutungen.

## Der Ruffentragödie zweiter Teil.

21. April 1916.

Rußland begann diesen Frühjahrsfeldzug — wie seinen zweiten Krieg. Im Herbst schon hörte ich die Klage eines kriegsgefangenen russischen Offiziers, der auf die halb scherzhaft gestellte Frage: „Und wann denken Sie uns hier wieder hinauszukommen?“ sehr bestimmt erwiderte: „Ich hoffe: im Frühjahr — falls bis dahin in Rußland alles ruhig bleibt.“ Die letzte Voraussetzung ward erfüllt: Rußland blieb ruhig. Man hatte Streiks und wohl auch Putzche, der ganze Jammer der russischen Verfahrtheit und Verrottung mußte ausgekostet werden, die Duma hielt Gullotinentreden, Minister gingen — aber das Eis dieses Winters trug noch. Die rabiate Volkvertretung war gleichwohl kriegerischer gestimmt als vielleicht die Regierung, und nachdem im Herbst eine Möglichkeit des Widerstandes sich gezeigt hatte, hoffte man wieder...

Von Oktober bis Mai war lange Zeit. In diesen Monaten würde Rußland neue Millionen ausblenden, Munition in hinreichender Menge bereitstellen, und — die verweirteste Stimmung des letzten Sommers überwinden haben.

Manches traf ein. Es ist in russischer Art, aber es ist doch ungeheuer viel während des Winters gearbeitet worden. Wieder stand eine Uebermacht da; man wird erstaunt sein, in späterer Zeit zu hören, gegen welche Ueberlegenheit der Zahl zwischen Danaburg und dem Narocsee unsere Truppen zu kämpfen hatten. Und nicht nur im Hinblick auf die Zahl der Verbände standen wir vor einem erneuerten Feind. Menschen, Munition, Pferde, Maschinengewehre, schweres Geschütz: alles war in reichlicher Menge vorhanden. Als Rußland in den Krieg eintrat, war es für ein halbes Jahr vortrefflich gerüstet; der Sommer 1915 war die fürchtbare Zeit nach Erschöpfung dieser Mittel, ohne Möglichkeit der Erneuerung. Jetzt war die Erneuerung möglich geworden: eine Nachblüte der Unterbrachtheit von 1914. Man hatte wieder Kriegsgüter jeder Art; vor allem aber: die neuen Soldaten waren mit Schwedens-erinnerungen noch nicht belastet. Für sie war es ein erster Krieg. — Wenn jemals, dann mußte es jetzt gelingen.

Warum mißlang es dennoch? Weil die Erneuerung dem vollen Beistehen nur gleich, wie der fällige Herbst dem Frühling gleich. Weil von der alten Unvollkommenheit der größere und schlimmere Teil, trotz allem, ins Jahr 1916 herüberging. Weil auch die jungen Truppen von der durch Rußland schleichen den Hoffungslosigkeit schon berührt waren.

Das herrittende Felderergebnis an ihrem Verjagen nicht schuld war, bewies die Art, wie sie dem Sturmbeist folgten. „Die losgelassene Kinder“, nach dem Wort eines Kämpfers, ließen sie ins Geschütz- und Maschinengewehrfeuer hinein; sie konnten weder den Gegner noch die Ausschüßbarkeit seiner Waffen; niemals hatte man solche Anzettelwirkung gesehen.

Die Tapferkeit dieser Mannschaften war eben doch nur Unkenntnis von Reulingen; das ist die Mehrheit des russischen Massenaufgebots. Vergeblich erzählte man vorbeugend den Soldaten die ältesten und graulichsten Geschichten von deutscher Gefangenennahme. Vergebens gab die Seeresleitung schon im voraus Befehl, in weiche Truppen zu fernern, wie es bei Blicke und Posten geschah. Unisono war man freigebig mit Georgskreuzen; die Reigung zur Pflicht bei den Truppen, zum Zurückbleiben bei den Offizieren war die alte geblieben. Es war nicht möglich, Soldaten zum Angriff zeitig vorzubereiten; sobald die Absicht merkbar wurde, kamen die Ueberläufer. Am entscheidenden Tag hat man drei Stunden vor dem Infanteriesturm neue Befehle in die Gräben geschickt.

Das Gleichnis Hindenburgs ist treffend geblieben: die Bouillon wird dünner. Wieder sind die Russen in der Lage, Massen zu verschleudern, aber die Massen sind nicht mehr vollwertig. Man hat sibirische Korps, aber es sind keine Sibirier drin; dafür mehren sich unter den Gefangenen auffallend die mongolischen Typen; die Leute von der mandchurischen Grenze und aus Zentralasien.